

Satzung des Bürgervereins Bännjerrück / Karl-Pfaff-Siedlung*

Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 26.03.2009 in Kaiserslautern. Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter der Registriernummer VR _____ am _____.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Bännjerrück/ Karl-Pfaff-Siedlung e. V.“
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtgebiet Bännjerrück/ Karl-Pfaff-Siedlung. Er engagiert sich insbesondere in der Förderung des Gemeinwesens, der Kultur, der Völkerverständigung und der Lebensqualität im Stadtgebiet Bännjerrück/ Karl-Pfaff-Siedlung und wird unter anderem umgesetzt durch Maßnahmen der Information zur Zukunftsentwicklung des Stadtgebietes und zur Motivierung der Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich einer aktiven Mitgestaltung, sowie sonstige zum Erreichen des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung von Projekten im Stadtteil, die der Verbesserung der Lebensqualität dienen,
 - regelmäßige Information der Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise durch die Stadtteilzeitung (Bännjerrückbote),
 - Einberufung von Zusammenkünften (wie bspw. Bürgerforen), die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen,
 - Einladen von qualifizierten Referentinnen und Referenten zu spezifischen Fragestellungen,
 - regelmäßige Treffen der Mitglieder zur Pflege kulturellen Brauchtums,
 - Kooperation mit allen Einrichtungen, Verbänden, Institutionen etc. im Stadtteil.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

* Das in der Satzung als „Stadtgebiet Bännjerrück/ Karl-Pfaff-Siedlung“ bezeichnete Gebiet wird definiert über die zum Zeitpunkt der Satzungslegung (26.03.2009) gültigen Gebietsgrenzen des Stadtteils Bännjerrück/ Karl-Pfaff-Siedlung.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Ebenso können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitglied des Vereins (ohne Funktion) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedschaftsbewerbern in begründeten Fällen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliedschaftsbewerberin bzw. der Mitgliedschaftsbewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Betroffene Mitgliedschaftsbewerber sind zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet
 1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristischen Person).
 2. durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirats,
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - i. gemäß §4 Absatz 3 oder §4 Absatz 4 dieser Satzung über Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Schriftlich im Sinne dieses Paragraphen ist auch eine elektronische Versendung an eine vom jeweiligen Vereinsmitglied angegebene E-Mail-Adresse. Die Versammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen bei der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden begehren. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Über die Beschlüsse - und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf - der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der bzw. dem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin oder die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen jedoch nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung durch Nachwahl ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal statt. Zu den Sitzungen lädt die bzw. der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.

§ 8 - Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat zu berufen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät. In den Beirat sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, Soziales, Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur usw. berufen werden, die ein besonderes Interesse an der Arbeit des Vereins haben.
- (2) Der Beirat tagt bei Bedarf.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Es besteht Beitragspflicht. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, die unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Kalenderjahr zu leisten sind. Sie sind bis zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts bzw. zum 31. Januar eines Kalenderjahres bzw. jährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für soziale Einrichtungen im Stadtgebiet Bännjerrück/Karl-Pfaff-Siedlung zu verwenden hat.

§ 11 - Ergänzende Bedingungen

Ergänzend gelten die Bedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsrechts.

§ - 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab Errichtung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kaiserslautern den 26.03.2009

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____